



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.47 RRB 1933/2067**
Titel **Baute, § 149.**
Datum 17.08.1933
P. 763–764

[p. 763] In Sachen des Architekten Max Keller, in Winterthur, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

Mit Eingabe vom 5./7. August 1933 ersucht Architekt Max Keller, in Winterthur, um Erteilung einer Ausnahmegewilligung von § 74 des Baugesetzes für die Herabsetzung der lichten Geschoßhöhe von wenigstens 2,50 m auf 2,40 m in zwei auf dem Grundstücke Kat.-Nr. 704 an der Langgasse, in Winterthur, projektierten Einfamilienhäusern.

Es kommt in Betracht:

Bei den beiden auf Kat.-Nr. 704 an der Langgasse, in Winterthur, projektierten zusammengebauten Einfamilienhäusern handelt es sich um einen kleinen Haustyp mit je fünf Zimmern in freier Lage. Es besteht keine Ursache, die nachgesuchte Ausnahmegewilligung für die Reduktion der lichten Höhe der Zimmer und der Waschküche von wenigstens 2,50 m auf 2,40 m in zu verweigern.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Architekt Max Keller, in Winterthur, wird auf Grund der eingereichten Pläne und unter Vorbehalt der Erteilung einer baupolizeilichen Bewilligung durch den Stadtrat Winterthur, gestützt auf § 149 des Baugesetzes, für die Erstellung // [p. 764] zweier zusammengebauter Einfamilienhäuser auf Kat.-Nr. 704 an der Langgasse, in Winterthur, eine Ausnahmegewilligung von § 74 leg. cit. für die Reduktion der lichten Höhe der Zimmer und der Waschküche von wenigstens 2,50 m auf 2,40 m gewährt.
- II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 20, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Gesuchsteller auferlegt.
- III. Mitteilung an Architekt Max Keller, Pfarrgasse 4, in Winterthur, an den Stadtrat Winterthur und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017]